

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 13. April 2021**

**Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen  
Vom 8. März 2021**

Aufgrund § 4, § 22 Abs. 1 und § 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 8. März 2021 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen beschlossen, die durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz am 17. März 2021 genehmigt worden ist.

**Änderung der Weiterbildungsordnung  
für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen**

Vom 8. März 2021

Aufgrund § 4, § 22 Absatz 1 und § 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 8. März 2021 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Absatz 4 der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 9. September 2019 (Bekanntgemacht am 24. Juni 2020 auf [www.aekhb.de](http://www.aekhb.de)) wird wie folgt gefasst:


„(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Sind Weiterbildungszeiten vorgeschrieben, können diese auch in Tätigkeitsabschnitten von mindestens drei Monaten absolviert werden, sofern nichts anderes in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden. Die gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als drei Wochen im Kalenderjahr. Bei Weiterbildungsabschnitten unterhalb von 12 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres gilt diese Regelung anteilig. In Härtefällen entscheidet der Weiterbildungsausschuss. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.“

**Artikel 2**

Die Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf [www.aekhb.de](http://www.aekhb.de) in Kraft.

Die vorstehende von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 8. März 2021 beschlossene Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen wird gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185), genehmigt.

Bremen, den 17. März 2021



Die Senatorin für Gesundheit, Frauen  
und Verbraucherschutz

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 8. März 2021 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 13. April 2021



Dr. med. Johannes Grundmann  
Vizepräsident